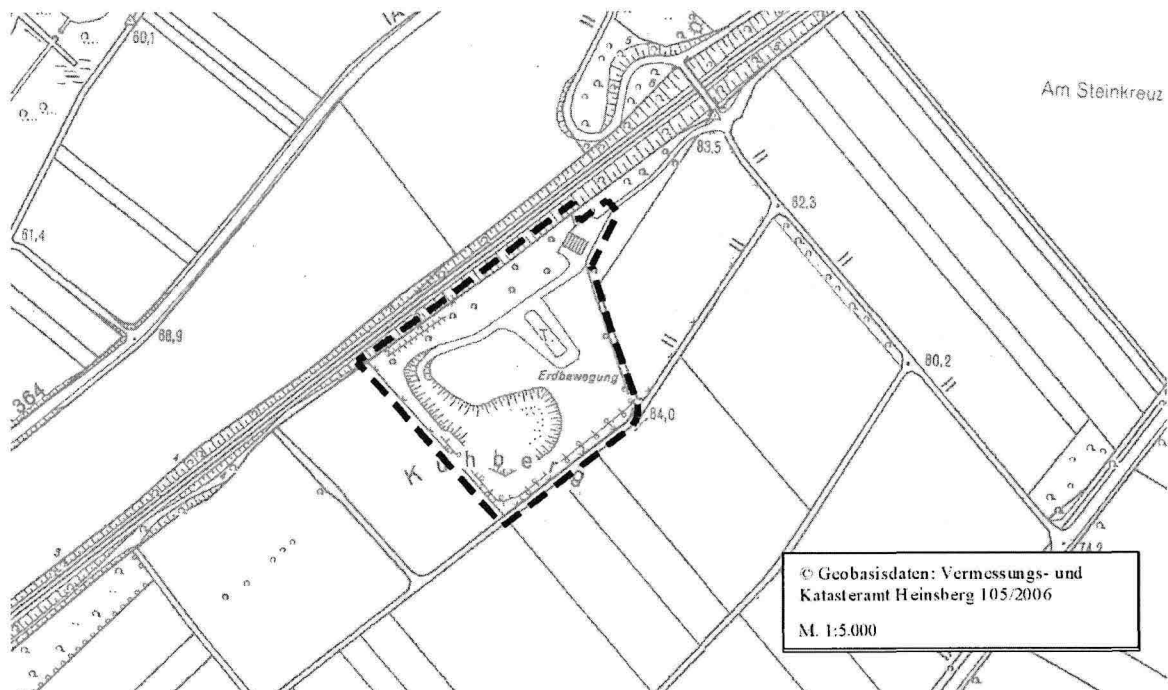


Bekanntmachung
(GZ -C, Nr. ..., 13.05.2023)

- I. 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach
- III. Übersicht: 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen



■■■■Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen,

- a) den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich - mit der Gelegenheit für die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen – auszulegen und
- b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.“

Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen liegt mit den dazugehörigen Planunterlagen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom

22.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-234,
- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 225, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,
- Herr Patrick Kalus, Zimmer 222, Tel.-Nr. 02451 / 629-222 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder per Fax unter 02451 / 629-296) abgegeben werden.

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen werden zusätzlich in das Internet eingestellt. Der Zugang hierauf wird unter nachfolgendem Link möglich sein:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Abgabe von Stellungnahmen ist zugleich auch über diesen Link möglich.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten, wie die Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen	
Schutzgut	Art der Umweltinformation
Mensch	Daseinsfürsorge, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Naherholung, Immissionen, Vorbelastung, Gefahren für menschliche Gesundheit, Siedlungsstrukturen
Tiere	Artenvielfalt und Artenschutz, Lebensraum und –qualität, Inanspruchnahme von Freiraum, zu erwartendes Artenvorkommen
Pflanzen	Artenvielfalt und Artenschutz, Biotopfunktion, Inanspruchnahme von Freiraum, Eingriff und Kompensation
Biologische Vielfalt	Vielfalt der Ökosysteme, Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten, Lebensraumtypen
Fläche	Lebensgrundlage für Menschen, Inanspruchnahme und derzeitige Nutzung, Vorbelastung und Verbrauch

Boden	Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit, Vorbelastung, Altlasten, Empfindlichkeit, Bodenfunktion (Nutzung und potenzieller Lebensraum)
Wasser	Funktion als Grundlage organischen Lebens, Bedeutung Kleinklima, Trinkwasserreservoir, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Vorbelastung, Grundwasserabsenkung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete
Luft und Klima	Kleinklima und Vegetationsentwicklung, Luftqualität, Vorbelastung
Landschaft	ästhetische und identitätsbewahrende Funktion, Eigenart, Erholungswert, Vorbelastung, Landschaftszusammenhang & Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, Bodenschätze, Vorbelastung, bauliche Anlagen
Wechselwirkungen	

Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - auch als Gutachten - sind Bestandteil der im Zeitraum der Beteiligung ausliegenden Unterlagen:

- Schallimmissionstechnische Voreinschätzung, IBK Schallimmissionsschutz, Dipl.-Ing. S. Kadansky-Sommer, Aachen, 02.03.2022
- Lufttechnisches Gutachten, Ecoplan Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH, Dipl.-Ing. N. Borchering, Mönchengladbach, 15.01.1996
- Artenschutzprüfung Stufe 1, Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH, Dipl.-Ing. Annette Schöke, Aachen, 28.04. 2022
- Geruchsimmissionsprognose, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Uwe Hartmann, Mönchengladbach, 24.02.2023

V. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV. genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 10.05.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ergeht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

VI. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die durch den Rat der Stadt Geilenkirchen ebenfalls am 10.05.2023 beschlossen wurde, mit ausliegt.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 11.05.2023

i. V.



Stephan Scholz
Beigeordneter